

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 12.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 1005/V vom 22.01.2020
Gefährliches Überholen von Fahrrädern auf der Brückenkuppe Sundgauer Straße unterbinden
Drucksachen-Nr. 1617/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:**
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 1005/V vom 22.01.2020
Gefährliches Überholen von Fahrrädern auf der Brückenkuppe Sundgauer Straße unterbinden
Drucksachen-Nr. 1617/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22.01.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich nach Änderung der StVO (Verkehrszeichen „Überholverbot Rad“) im Bereich der Brücke der Sundgauer Straße für eine verkehrliche Anordnung einzusetzen, um ein regelwidrig gefährlich enges Überholen von Fahrrädern zu verhindern.“

Hierzu wird berichtet:

Für die Anordnung eines Überholverbotes mittels Zeichen 277.1 StVO (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen keine ausreichende Grundlage.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Nach der am 16.11.2021 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 277.1 StVO soll das Zeichen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind bei dem zu Grunde legenden Sachverhalt nicht gegeben. Die bei Überholvorgängen auf der Sundgauer Brücke gegebenen Sichtverhältnisse, die Fahrbahnbreite auf der Brücke beträgt ca. 8 m, sind grundsätzlich als ausreichend anzusehen. Das Gefälle und die Steigung werden nicht als solchermaßen ausgeprägt angesehen, dass diese in der Folge Verkehrsmaßnahmen zwingend erforderlich erscheinen lassen.

Bei der Prüfung der örtlichen Verkehrssicherheit im Bereich der Sundgauer Brücke ist eine Auswertung der Unfalllage vom Polizeipräsidenten von Berlin für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2021 herangezogen worden. Die Auswertung über die örtliche Unfalllage lässt eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO nicht erkennen. Unfälle mit Beteiligung von Radfahrenden bei Überholvorgängen durch Kraftfahrzeuge sind nicht verzeichnet.

Allgemein ist der Grundsatz ausschlaggebend, wonach Kraftfahrzeugführende beim Überholen von Radfahrenden verpflichtet sind, einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Ist kein ausreichender Abstand aufgrund der Verkehrssituation einzuhalten, muss das Überholen abgewartet werden. Insbesondere tragen hierzu die (neugefassten) Regelungen des § 5 StVO (Überholen) bei. Demnach darf nach § 5 Abs. 2 StVO nur überholen, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Des Weiteren ist nach § 5 Abs. 3 StVO das Überholen bei unklarer Verkehrslage unzulässig. Nach Absatz 4 der vorgenannten Vorschrift ist beim Überholen ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmenden einzuhalten. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von u.a. Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m.

Zu den spezifischen Normen sind hinsichtlich der Überholvorgänge auf der Sundgauer Brücke ferner die Bestimmungen des § 3 StVO (Geschwindigkeit) zu berücksichtigen. Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Nach abschließender Prüfung reichen nach Bewertung der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltensregeln aus, um einen sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften werden als ausreichend erachtet.

Für die Überwachung der Überholvorgänge, bei denen nunmehr ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m zu Radfahrenden eingehalten werden muss, ist die Polizei zuständig. Hinsichtlich möglicher Verkehrsverstöße wurde die Polizei gebeten, den Bereich Sundgauer Brücke mit entsprechenden Kontrollen zu unterlegen.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin